

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 18. Dezember 2019	Nr. 124
------	--------------------------------	---------

## 15. Verordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 11. Dezember 2019

Aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1667) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. S. 279 — 60-I-1a), die durch die Verordnung vom 14. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 77) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 446 — 60-i-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 815) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Vollstreckungsverfahren“ werden die Wörter „sowie für die persönliche Stundung und den Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen“ eingefügt.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht für die persönliche Stundung und den Erlass von Hundesteuern sowie steuerlichen Nebenleistungen zu Hundesteuern.“

b) In Absatz 2 werden im ersten und zweiten Halbsatz jeweils die Wörter „Kassengeschäfte und das Vollstreckungsverfahren“ durch die Wörter „Aufgaben nach Absatz 1“ ersetzt.

2. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

a) Die laufende Nummer 1.6 wird in Spalte 5 wie folgt neu gefasst:

„Durchführung der Einheitsbewertung des Grundvermögens sowie der gesonderten Feststellung der Grundbesitzwerte nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bewertungsgesetzes und der Werte des Betriebsvermögens und der Anteile am Betriebsvermögen, von nicht notierten Anteilen an

Kapitalgesellschaften und des Vermögens von Gemeinschaften nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes“

- b) In der laufenden Nummer 1.7 werden in Spalte 5 die Wörter „Kassengeschäfte und des Vollstreckungsverfahrens“ durch die Wörter „Aufgaben nach § 3a dieser Verordnung“ ersetzt.
- c) Die laufende Nummer 2.2 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.6 werden zu Nummern 2.2 bis 2.5.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen, den 11. Dezember 2019

Der Senator für Finanzen